

**DRINGLICHKEITSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 208/2020**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Produkt 01.01.09 Personal- und Organisationsmanagement (Genehmigung einer) Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW</b>		
Datum <b>21.12.20</b>	Geschäftszeichen <b>FB 1.2 Hi</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 1 - Zentraler Service</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	14.01.2021	Entscheidung

**Beschlussvorschlag für den Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied:**

Bei der Haushaltsstelle 01.01.09.543160 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten werden weitere überplanmäßige Aufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 20.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über Mehrerträge/-einzahlungen bei der Haushaltsstelle 16.01.01.413100 – Allgemeine Zuweisungen vom Land.

Wegen der Dringlichkeit der Begleichung der Rechnungen gilt dieser Beschluss zur Mittelbereitstellung als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

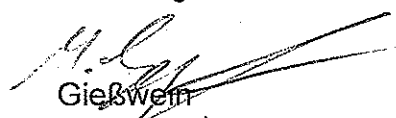
Datum: 21.12.2020

Der Bürgermeister



Langhard

Ratsmitglied



Gießwein

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

Der Rat genehmigt die von dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied am 21.12.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Mittelbereitstellung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

**Sachverhalt:**

Bei der Haushaltsstelle 01.01.09.543160- Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten besteht ein Haushaltsansatz in Höhe von 10.000 €.

Die veranschlagten Mittel sind nicht ausreichend. Durch die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes im laufenden Jahr für mehrere Fälle sind die Kosten für Sachverständige, Gerichts- oder ähnliche Kosten erheblich höher zu kalkulieren als bisher geplant.

Die bisher eingegangenen Rechnungen für das Jahr 2020 sind bereits beglichen worden.

Verwaltungsseitig wurden hierfür durch die Kämmerin überplanmäßige Mittel in Höhe von 16.408,76 € bereitgestellt.

Mit Eingang der nunmehr neu vorliegenden Rechnungen (8.963,90 €) wird die Erheblichkeitsgrenze nach § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Schwelm überschritten. Weitere Haushaltsmittel sind daher im Wege einer Ratsentscheidung bereitzustellen.

Aufgrund der laufenden Verfahren ist die weitere Inanspruchnahme des Rechtsbestandes erforderlich und vertraglich vereinbart. Dadurch sind am Ende des 4. Quartals 2020 weitere Rechnungen zu erwarten. Die Verwaltung geht von einem weiteren überplanmäßigen Gesamtbedarf in Höhe von 20.000 € aus.

Da die Rechnungen des Rechtsbestandes über 8.963,90 € bereits vorliegen, kann die nächste planmäßige Sitzung des Rates der Stadt Schwelm am 14.01.2021 nicht abgewartet werden. Somit ist eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch den Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied erforderlich.

### Finanzielle Auswirkungen:

Produkt Nr. Bezeichnung  
01.01.09 Personal- und Organisationsmanagement

Aufwand	Ertrag	Einmalig	Wiederkehrend	Investiv	Konsumtiv	Bedarf i. Haushaltsjahr	Folgekosten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20.000 €	<input type="checkbox"/>

Im Etat enthalten: ja   
nein

### Deckungsvorschlag:

Mehrerträge/-einzahlungen bei der Haushaltsstelle 16.01.01.413100 – Allgemeine Zuweisungen vom Land.

Der Bürgermeister  
gez. Langhard